

**3. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung über die Erhebung eines**  
**Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 27.05.2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:  
„§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis“
2. In § 3 Absatz 1 wird nach den Worten „im übrigen Stadtgebiet“ das Wort „(Außenbezirk)“ ergänzt.
3. § 3 Absatz 2 wird um einen weiteren Satz ergänzt:  
„Der Kurbezirk umfasst die genannten Straßen auf beiden Seiten.“
4. § 3 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch der Parkanlagen und Brunnen, der Kurkonzerte sowie aller anderen Kureinrichtungen.“
6. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Durchschreibeverfahren“ gestrichen.
7. § 5 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6**  
**Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz KAG).

- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vorgeschriebenen Vordrucks zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt. Die Vordrucke und die elektronischen Zugänge stellt die Kur- und Kongreß-GmbH zur Verfügung.
  - (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass die Person eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach § 4 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 darzulegen bzw. nach § 4 nachzuweisen.
  - (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldefomulare bis zum 10. des Folgemonats der Kur- und Kongreß-GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
  - (5) Der vom Gast persönlich unterschriebene Meldeschein ist vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
  - (6) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an einem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.
9. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „Bad Homburg v.d.Höhe, Kaiser-Wilhelm-Bad,“ gestrichen.
10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Kurbeitrag wird 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Kur- und Kongreß-GmbH fällig.“
11. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Kurkarte“ durch die Worte „der Meldeschein“ ersetzt.
12. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen Staatsangehörigen, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 als nach § 6 Meldepflichtiger den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Kur- und Kongreß-GmbH abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand (Magistrat) der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

13. Die amtliche Schreibweise von „Bad Homburg v.d.Höhe“ wird auf die neue Schreibweise „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowohl im Satzungstext als auch in den Überschriften angepasst.

14. Die Bezeichnung „Kur- und Kongreß-GmbH“ wird einheitlich angepasst.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 22.06.2021

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**